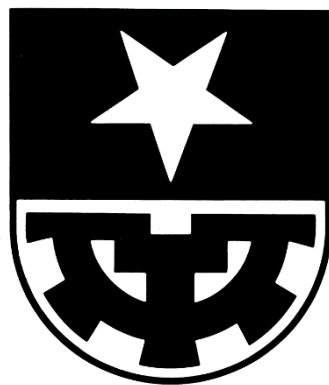


Verordnung

über den:

**Feuerschutz in der Ge-
meinde Gurtnellen**



Verordnung über den Feuerschutz

in der Gemeinde Gurnellen

beschlossen anlässlich der
Gemeindeversammlung vom: 29. November 2023
vom Regierungsrat genehmigt am: 21. Mai 2024
in Kraft getreten am: 1. Januar 2024

In dieser Verordnung wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gurnellen, gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 1. Januar 1997 über den Feuerschutz

beschliessen:

Feuerwehr

Artikel 1 **Aufgabe**

- 1) Die Feuerwehr der Gemeinde Gurnellen leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.
- 2) Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.
- 4) Die Feuerwehr Gurnellen übt die ihr in dieser Verordnung oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

²⁾ RB 2.3322

Artikel 2 **Aufsicht**

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 3 **Dienstpflicht**

- 1) In der Gemeinde Gurtnellen gilt die Feuerwehrpflicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung
- 2) Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Gurtnellen sind feuerwehripflichtig.
- 3) Die Feuerwehripflicht beginnt mit dem erfüllten 18. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 50. Altersjahr. Stichtag ist der 1. März.
- 4) Die Rekrutierung findet jährlich statt.
- 5) In der Gemeinde Gurtnellen ist der Feuerwehrdienst obligatorisch.
- 6) Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

Artikel 4 **Feuerwehripflichtersatzabgabe**

- 1) Wer als feuerwehripflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Feuerwehripflichtersatzabgabe.
- 2a) Jeder Einwohner, der im dienstpflichtigen Alter steht und nicht aktiven Dienst leistet bezahlt eine jährliche Feuerwehripflichtersatzabgabe von Fr. 300.00.
- b) Industrie- und Gewerbebauten unterliegen einer Feuerwehripflichtersatzabgabe von Fr. 100.00.
- c) Ferienhausbesitzer, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Gurtnellen haben, zahlen eine Feuerwehripflichtersatzabgabe von Fr. 100.00.

1) Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

2) RB 2.3322

- d) Feuerwehrpflichtige, die nur am Wochenende zu Hause sind und die Gemeindesteu-
er in Gurntellen bezahlen, kann auf ein entsprechendes Gesuch hin die Feuerwehr-
pflichtersatzabgabe um die Hälfte reduziert werden.
- 3) Bei nicht genügender Erfüllung der Feuerwehrpflicht wird die Feuerwehrpflichter-
satzabgabe anteilmässig erhoben.
- 4) Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung gleichzeitig
mit den ordentlichen Steuern erhoben.
- 5) Gegen die Veranlagungsverfügung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben
werden. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 5 **Befreiung von Feuerwehrpflichtersatzabgabe**

Von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie im jeweiligen Jahr mind. 4 Übungen (Mann-
schafts- Kader- Atemschutzübung usw.) durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom
Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehr
dienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind.
- c) Personen, die aufgrund einer körperlichen oder gestigen Behinderung nicht in der
Lage sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten
- d) Personen, die 30 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und die Üb-
rungspflicht erfüllt haben;
- e) der Ehegatte / die Ehegattin und der eingetragene Partner / die eingetragene
Partnerin, wenn der andere Ehepartner bzw. Partner gemäss Buchstabe a bis d
befreit ist.

Artikel 6 **Erlass und Verwendung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe**

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen, kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in
begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat auf Antrag der Feu-
erwehrkommission erlassen werden.

1) Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

2) RB 2.3322

Die Einnahmen der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

Artikel 7 **Zuständigkeit des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission und der Feuerschutzkommission für die Amtsdauer von zwei Jahren
- b) die Festlegung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute, unter Vorbehalt Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung
- c) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter
- d) die Beförderungen
- e) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen
- f) die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten
- g) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages
- h) der Entscheid über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst
- i) der Vollzug der Bestimmungen über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe
- k) die Behandlung der Gesuche um Erlass der Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Artikel 8 **Feuerwehrkommission**

- 1) Der Feuerwehrkommission gehören an:
 - a) Gemeindepräsidium
 - b) Ressortverantwortlicher Feuerwehr Gemeinderat
 - c) Feuerwehrkommandant
 - d) Vize-Feuerwehrkommandant
 - e) Materialwart
- 2) Der Ressortverantwortliche des Gemeinderates führt das Präsidium der Kommission. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 3) Der Gemeinderat kann weitere Sachverständige beiziehen.

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

²⁾ RB 2.3322

- 4) Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals oder mit einem Sitzgeld entschädigt.

Artikel 9 **Zuständigkeit der Feuerwehrkommission**

- 1) Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und die Verordnung ausdrücklich zuweisen.
- 2) Der Feuerwehrkommission obliegt namentlich:
 - a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
 - b) die Antragstellung über Wahlen des Kommandanten und Stellvertreters, Beförderungen und Entlassungen, die Aufnahme in den Feuerwehrdienst
 - c) der Entscheid über die Einteilung der Mannschaft und des Kaders;
 - d) der Entscheid über die Weiterausbildung der Feuerwehrmitglieder;
 - e) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen;
 - f) die Antragstellung über den Voranschlag zuhanden des Gemeinderates;
 - g) die Antragstellung für Anschaffungen und den Erlass Feuerwehrpflichtersatzabgaben;
 - h) die Entscheidung über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter;
 - i) die Beratung des Gemeinderates im Bereich des Feuerschutzes.

Artikel 10 **Präsident der Feuerwehrkommission**

- 1) Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat laufend Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr.

Artikel 11 **Feuerwehrkommandant**

- 1) Der Feuerwehrkommandant steht an der Spitze der Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen Amt¹⁾.
- 2) Als Grundlage dienen diese Verordnung sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

²⁾ RB 2.3322

- 3) Im weiteren obliegt ihm:
 - a) die Vorbereitung und Leitung von Feuerwehreinsätzen und -Uebungen;
 - b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
 - c) die Instruktion des Kaders;
 - d) die Antragstellung über die Aufnahme, die Weiterausbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
 - e) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
 - f) die Rapportierung über die Präsenz an Uebungen und Einsätzen;
 - g) das Führen der Stammkontrolle und der erforderlichen Verzeichnisse (LODUR, Dienstbüchlein usw);
 - h) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.

- 4) Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

Artikel 12 **Personeller Bestand der Feuerwehr**

- 1) Der Feuerwehrbestand ist nach Möglichkeit nach den Richtlinien "für die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien" des Schweizerischen Feuerwehrverbandes festzulegen.

- 2) Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt¹⁾ und der Gemeindekanzlei weiter.

Artikel 13 **Ausrüstung der Feuerwehr**

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweiz. Feuerwehrverbandes werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes¹⁾ sind zu beachten.

Artikel 14 **Ausbildung und Uebungen**

- 1) Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Mindestanzahl von 4 Kader- und 6 Mannschaftsübungen

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

²⁾ RB 2.3322

darf dabei nicht unterschritten werden.

- 2) Die Uebungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.
- 3) Entschuldigungen für Übungen sind unter Angabe der Gründe frühzeitig einzureichen.
- 4) Als Entschuldigungsgründe gelten abschliessend:
 - a) Krankheit und Unfall;
 - b) Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutzdienst
 - c) aus beruflichen Gründen;
 - d) Wichtige familiäre Gründe
- 6) Das Fernbleiben von Uebungen kann mit einer vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.
- 7) Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Entschuldigungsgründe annehmen.

Artikel 15 **Alarmwesen**

- 1) Der Feuerwehrkommandant bestimmt bei Abwesenheit einen Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.
- 2) Für die Alarmierung werden folgende Mittel eingesetzt:
 - a) Funkmeldeempfänger (Pager);
 - b) SMS / Telefonalarm;
 - c) Alarmsirene;
 - d) digitales Funkgerät (Polycom)
- 3) Der Gemeinderat ist berechtigt mit anderen Gemeinden und Betrieben Hilfeleistungsabkommen abzuschliessen. Diese werden in separaten Vereinbarungen geregelt.
- 4) Artikel 26, Absatz 3 FSG bleibt vorbehalten.

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

²⁾ RB 2.3322

Artikel 16 **Einsatzdienst**

- 1) Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann der Feuerwehrkommandant die Funktion des Einsatzleiters auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.
- 2) Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und notwendige Ueberwachungen an.
- 3) Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.
- 4) Bei einem Grossalarm ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 17 **Besoldung**

- 1) Feuer-, Lawinen- und andere Wachen sowie befohlene Teilnahme an Kursen werden durch die Gemeindekasse entschädigt. Die Entschädigung ist in der Spesen- und Taggeldverordnung geregelt
- 2) Die Entschädigung für den Kommandanten ist in der Spesen- und Taggeldverordnung der Gemeinde Gurnellen geregelt.
- 3) Die Soldansätze betragen pro Übung:

Kommandant, Vizekommandant	Fr. 20.00
Offiziere, Materialwart, Fourier	Fr. 18.00
Gruppenführer, Fourier Stv. und Materialwart Stv.	Fr. 16.00
Soldat	Fr. 14.00

Die Übungsdauer (in der Regel 2 Stunden pro Übung) ist im Jahresprogramm ersichtlich und kann nur in Ausnahmefällen und durch die Feuerwehrkommission geändert werden.

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

²⁾ RB 2.3322

- 4) Der Zeitpunkt der Auszahlung des Solds wird durch die Feuerwehrkommission bestimmt.

Artikel 18 **Versicherung**

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 19 **Auszeichnungen**

Der Ressortverantwortliche überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst (nach den Statuten des Kant. Feuerwehrverbandes) eine Auszeichnung.

Artikel 20 **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 36 des Feuerschutzgesetzes²⁾.

Feuerschutz

Artikel 21 Der Feuerschutz wird durch die Baukommission Urner Oberland organisiert.

Artikel 22 **Die Baukommission Urner Oberland übernimmt die folgenden Aufgaben:**

- a) die Bearbeitung der Baugesuche, die Brandschutzvorschriften berühren;
- b) die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen;
- c) die periodische Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- d) die Anordnung der Behebung der festgestellten Mängel, sofern nicht die Gemeindebaubehörde hierfür zuständig ist;
- e) die weiteren Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, soweit keine andere Behörde bezeichnet wird oder die Gemeindebaubehörde hierfür zuständig ist.

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

²⁾ RB 2.3322

Schlussbestimmungen

Artikel 23 **Aufhebung alten Rechts**

Das Reglement vom 27. September 1998 über den Feuerschutz in der Gemeinde Gurnellen wird aufgehoben.

Artikel 24 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 resp. nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat Uri in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023

Tresch Verena, Gemeindepräsidentin Zraggen Jennifer, Stv. Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat Uri am: 21. Mai 2024

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

²⁾ RB 2.3322